

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2013 ♦ vom 19.07.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen
2. Öffentliche Zustellung
3. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
4. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Immobilienbetrieb
5. Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014
6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten und zum Kostentarif bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 17.07.2013
7. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen
 - Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“
 - Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung
 - Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil „ (Klimaschutzsiedlung)
 - Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“
8. Bekanntmachung zu verschiedenen Satzungen nach Baugesetzbuch
 - Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Kernstadt Geldern“ vom 27.04.1989
 - Sanierungssatzung „Stadtkern Geldern“
9. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
10. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bekanntmachung der Stadt Geldern zur Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 die Vorschläge zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 beschlossen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die gleiche Amtszeit beschlossen.

Beide Vorschlagslisten werden gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 26.07.2013 während der allgemeinen Besuchszeit in der Stadtverwaltung Geldern, Ordnungsamt, Zimmer 100, Issumer Tor 36 zur Einsichtnahme offengelegt.

Gemäß § 37 des GVG kann gegen diese Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geldern Einspruch erhoben werden.

Einsprüche sind nur begründet, wenn Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind, nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des GVG nicht vorgeschlagen werden sollten.

Geldern, 11.07.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Empfänger: Frau Jana Tophoven
unbekannter Wohnsitz

Ablehnungsbescheid vom 20.06.2013,
Aktenzeichen 50 20 SG 08

Der oben bezeichnete Bescheid wird der Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 509 hinterlegt und kann von der Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 01.07.13

Petra Berges
Erste Beigeordnete

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An Daniel Frost, den Fahrzeugführer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE – QT 903 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096097379, 00096104090, 00096105240, 00096107099 vom 26.06.2013; 00096113056, 00096083521, 00096114451 vom 08.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CT993PW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096098898 vom 13.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTULA05, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096099363 vom 13.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW14019, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096101520 vom 13.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO136TG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096102364 vom 13.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KBR6W93, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096104081 vom 27.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN33496, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096106939 vom 27.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SCZ19VK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096109873 vom 28.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN30551, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096109822 vom 28.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN07051, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00095038344 vom 28.06.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JC5124, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096083602 vom 02.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DKA19HW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096083033 vom 02.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BD632NK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096113935 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 1505IB, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096115792 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD08XYM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 000961084650 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KTE1984, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096116349 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PWRMV13, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096084714 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen J97O979, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096110367 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IS08PFM, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096110073 vom 10.07.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen POT71JE, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096117272 vom 11.07.2013

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 15.07.2013

Janssen
Bürgermeister

Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Immobilienbetrieb

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV.NRW.S. 296) hat der Rat der Stadt Geldern am 11.07.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Erwerb, die Erschließung und die Vermarktung von Grundstücken im Rahmen der Stadtentwicklung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb werden eine oder mehrere Personen als Betriebsleitung bestellt. Ist eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter Beigeordnete bzw. Beigeordneter der Stadt Geldern, so ist sie oder er Erste Betriebsleitung.

- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW durch Dienstanweisung geregelt. Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 der Gemeindeordnung NRW.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleitung.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks des Rates der Stadt Geldern wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Geldern ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- den Vorschlag zur Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,

- die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern,
- die Zustimmung zu Verträgen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Geldern.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Geldern entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeistern oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern. Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb wird die Stadt Geldern durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem Zusatz der Funktion (Erste, technische oder kaufmännische Betriebsleitung), die übrigen Dienstkräfte ohne Zusatz.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Geldern öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb beträgt 25.000 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb vom 08.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 11.07.2013

Janssen
Bürgermeister

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014

Die Änderung der Wahlbezirkseinteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2013 folgende Wahlbezirkseinteilung für das Stadtgebiet Geldern beschlossen:

Gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 KWahlG in der zurzeit geltenden Fassung wird die Wahlbezirkseinteilung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014:

Nr. des WB	Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Einwohner
1.0	Geldern – Mitte I	1115	1387
2.0	Geldern – Mitte II	1131	1428
3.0	Geldern – Nord I	1414	1675
4.0	Geldern – Nord II	1307	1549
5.0	Geldern Nord/Ost	1660	2062
6.0	Geldern Barbara I	1584	1879
7.0	Geldern Barbara II	1504	1853
8.0	Geldern Ost Südost	1274	1478
9.0	Geldern West Südwest	1411	1728
10.0	Kapellen Südwest	1114	1288
11.0	Kapellen Nordost	1092	1257
12.0	Walbeck Nord	1637	1976
13.0	Walbeck Süd	1672	1953
14.0	Lüllingen 14.1 Und 14.2	1299	1517
	14.1 =	745	867
	14.2 =	554	650
15.0	Veert Ost	1610	1853
16.0	Veert Mitte	1498	1743
17.0	Veert Süd und West	1667	2042
18.0	Hartefeld	1554	1781
19.0	Vernum 19.1 und 19.2	1135	1331
	19.1 =	861	994
	19.2 =	274	337
20.0	Pont	1715	2070

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
1.0	Am Bückelewall	272	342	
	Am Mühlenturm	45	50	
	Am Stadtgraben	2-8; 1-7	59	64
	Am Treppchen		26	44
	Bahnhofstraße	2-6 ; 1-7	25	35
	Gelderstraße		115	146
	Hartstraße		114	151
	Karmeliterstraße		31	36
	Kirchplatz		4	6
	Markt		117	151
	Südwall		120	149
	Südgasse		4	5
	Westwall		183	208
	Insgesamt		1115	1387
2.0	Am Bollwerk	105	140	
	Breestraße	11	12	
	Friedrich-Spee-Straße	23-43	65	71
	Glockengasse		110	174
	Heilig-Geist-Gasse		13	25
	Hülser-Kloster-Straße		101	110
	Hülser-Kloster-Gasse		4	4
	Issumer Straße		157	200
	Kapuzinerstraße		116	171
	Nordwall		235	275
	Ostwall		166	195
	Sandsteg		28	31
	Webergasse		20	20
	Insgesamt:		1131	1428
3.0	An der Bleiche	2-20; 1-9	27	31
	An der Insel		39	46
	Anne-Frank-Straße		68	76
	Am Liebfrauenpark		21	35
	Bastionstraße		35	40
	Boeckelter Weg	2-64a; 13-75	148	168
	Edith-Stein-Straße		142	160
	Egmondstraße	2-14; 3-51	112	138
	Florianweg		43	48
	Haagscher Weg		138	156
	Heiligenweg		130	185
	Herzogstraße		108	123
	Honselaersweg		52	57
	Jahnstraße		53	58
	Karl-Leisner-Straße		100	121
	Lessingstraße	21-35	42	51
	Nordgasse		26	28
	Schlossstraße		94	117
Schützenweg		36	37	
Insgesamt:		1414	1675	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner
4.0	Amselweg	77	101
	An der Bleiche	22-40; 11-27	72
	Birkenallee		85
	Boeckelter Weg	72-92; 77-117	104
	Breslauer Straße		176
	Buchenweg		69
	Danziger Straße	1-5	2
	Egmondstraße	24-100; 63-95	141
	Haagsche Allee		103
	Kiwittsweg	1-3	11
	Lindenallee		280
	Meisenweg		118
	Uhlandstraße		93
	Vorstadt		10
	Vorstädter Weg		79
	Insgesamt:		1307
5.0	Am Geesthof	8	9
	Mecklenburger Straße	57	87
	Brandenburger Straße	87	133
	Bogenstraße	22	24
	Brabanter Straße	79	101
	Dieselstraße	18	25
	Danziger Straße	16-60	12
	Elsässer Straße		55
	Flanderner Straße		92
	Fürstenberger Straße		151
	Gottlieb-Daimler-Straße		6
	Havelring		264
	Heinrich-Heine-Straße		29
	Lessingstraße	1-19; 2-34	143
	Liebigstraße		24
	Max-Planck-Straße		41
	Limburger Straße		20
	Lothringer Straße		69
	Otto-Hahn-Straße		26
	Robert-Bosch-Straße		9
	Schafsdyck		32
	Siemensstraße		20
	Von-Droste-Hülshoff-Str.		9
	Tessiner Straße		24
	Weseler Straße	7-171; 2-190	306
	Zeppelinstraße		39
Zur Boeckelt		18	
Insgesamt:		1660	2062

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner
6.0	Achter de Märtweg	72	92
	Am Pannofen 1-65	27	32
	Annastraße	169	203
	St.-Barbara-Straße	43	47
	Cäcilienstraße	35	40
	Carlo-Schmid-Straße	58	68
	Hans-Böckler-Straße	17	28
	Konrad-Adenauer-Straße	324	381
	Kurt-Schumacher-Straße	126	143
	Ludwig-Erhard-Straße	56	65
	Marktweg 1-59; 2-70	85	98
	Neufelder Weg	295	335
	Rosenweg	77	84
	Vernumer Straße 9-101;	192	254
	Theodor-Heuss-Straße	8	9
Insgesamt:		1584	1879
7.0	Bodelschwinghstraße	66	73
	Elisabethstraße	360	408
	Franz-Hitze-Straße	57	64
	Fröbelstraße	111	142
	Galenusstraße	55	71
	Karl-Arnold-Straße	96	154
	Kettelerstraße	137	148
	Kolpingstraße	39	43
	Lutherstraße	91	109
	Montessoristraße	47	57
	Roncallistraße	52	56
	Rosengarten 2-54; 1-39	132	156
	Valenustraße	42	54
	Vernumer Straße 36-90	219	318
	Insgesamt:		1504
8.0	Am Ölberg	109	124
	An der Ölmühle	28	31
	An der Fleuth	78	93
	Duisburger Straße 4-6; 15-25	8	8
	Elisabeth-Selbert-Straße	121	133
	Friedrich-Nettesheim-Weg	9	9
	Friedrich-Spee-Straße 1-21; 2-30	65	83
	Grüner Weg	44	46
	Helene-Weber-Straße	38	49
	Im Staufeld	217	271
	Issumer Tor	211	235
	Köln-Mindener-Bahn	84	105
	Pater-Delp-Straße	172	193
	Stauffenbergstraße	90	98
	Insgesamt:		1274

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
9.0	Am Eiland	144	166	
	Am Stadtgraben	9-21; 10-30	46	55
	Am Nierspark		12	13
	An der Contrescarpe		13	15
	Bahnhofstraße	9-35; 10-40	92	112
	An den Niersauen		33	39
	Brühlscher Weg		373	474
	Burgstraße	2-16; 3-23	19	21
	Geldertor		19	21
	Harttor	2-30a; 3-23	65	87
	Isselweg		12	15
	Kendelweg		17	26
	Lupoldstraße		48	58
	Mühlenweg		204	243
	Poststraße		60	69
	Vogteistraße		90	102
	Wichardstraße		164	212
	Insgesamt:		1411	1728
	10.0	Aengenesch	57	69
Am Geisberg		37	40	
Am Heistermannshof		10	14	
Am Mühlenwasser		30	40	
Am Steckenberg		3	3	
Am Steenacker		30	33	
An het Hagelkruys		98	103	
Bartelter Weg		39	48	
Beerenbrouckstraße		53	63	
St.-Bernardin-Straße		105	116	
Dammerstraße		66	75	
Bönninger Weg		7	10	
Deckersweg		3	3	
Finkenhorster Weg		4	4	
Heiweg		5	5	
Im Torfbruch		40	49	
In den Fleuthwiesen		56	65	
Langendonker Weg		8	10	
Kaplansweg		36	39	
Kiwittweg		15	18	
Klüttenweg		12	16	
Mölleweg		10	10	
Neymannsweg		19	22	
Vorsumer Weg		13	15	
Waltersheide		42	50	
Weseler Straße		196-260; 181-247	49	52
Paßerweg			11	11
Winnekendonker Straße			137	167
Winstersweg			8	10
Zitterhuck			56	63
Zur Boeckelt		10-38; 41-57	40	47
Wertmannsweg		11	14	
Niederwalder Straße		4	4	
Insgesamt:		1114	1288	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
11.0	Achter de Hoef	68	81	
	Heinrich-Stockmanns-Straße	34	49	
	Am Steeg	87	99	
	Jupp-Sieben-Straße	35	40	
	Beethovenstraße	46	51	
	Feldstraße	13	14	
	Gartenstraße	7	10	
	Georgstraße	24	28	
	Henriette-Brey-Straße	92	108	
	In de Wyenhorst	93	95	
	St.-Johannes-Straße	45	51	
	Kapellener Markt	73	78	
	Lange Straße	229	273	
	Marienstraße	21	25	
	Mozartstraße	29	31	
	Paul-Esser-Straße	26	33	
	Schanzfeld	170	191	
Insgesamt:		1092	1257	
12.0	Am Bröckelken	2	2	
	Am Freibad	1	1	
	Am Puhl	32	44	
	Am Schloß Walbeck	49	55	
	An der Seidenweberei	2	4	
	Bergsteg	222	263	
	Berkerpatt	4	7	
	Broecksteg	43	44	
	Eichendorffstraße	15	17	
	Grenzweg	114	139	
	Hermann-Löns-Straße	50	57	
	Im Sand	45	57	
	Kastellweg	75	91	
	Kevelaerer Straße	1-111; 2-116	192	222
	Kiefernweg	35	37	
	Lärchenweg	24	27	
	Neesenweg	25	27	
	St.-Nikolaus-Straße	131	176	
	Op te Schmaltberg	66	68	
	Pinnertstraße	124	151	
	Prinzensteg	3	4	
	Ringstraße	91	108	
	Schenk-von-Nideggen-Weg	54	67	
	Schmalkuhler Weg	30	33	
	Schulsteg	4	5	
	Sebastianusweg	78	102	
	Spargelstraße	47	49	
Steprather Weg	79	119		
Insgesamt:		1637	1976	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner
13.0	Am Kallgraben	11	11
	Am Schänzchen	17	17
	An der Fossa	13	17
	An der Kokermühle	111	147
	An der Landwehr	17	20
	Bahnsteg	6	8
	Bosserweg	13	14
	Boursstraße	2	2
	Brüxweg	3	5
	Damm	42	51
	Eskenspfad	34	40
	Flutweg	81	95
	Gildenweg	83	95
	Grenzweg 25-101	76	85
	Griffenweg	23	23
	Heesekerweg	6	6
	Hochstraße	48	66
	Hoogenweg	4	4
	In den Honnen	64	75
	Kleinbahnstraße	150	178
	Kokerweg	16	18
	Küpperssteg	39	41
	Lange Bahn	9	11
	Luciastraße	63	64
	Loerheideweg	12	12
	Maasstraße	176	210
	Marie-Louise-Straße	61	68
	Meusweg	71	80
	Nachtigallenweg	96	110
	Ohligsdeich	8	10
	Ringweg	12	16
	Straelener Straße	65	85
	Tannenstraße	39	43
	Walbecker Markt	28	37
	Walbecker Straße 2-134; 2-133	146	160
	Wiesenstraße	27	29
Insgesamt:		1672	1953

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
14.1	An de Klus	63	70	
	Azaleenweg	24	30	
	Blumenweg	22	24	
	Bonnesweg	24	27	
	Broecksteg	48-50	4	4
	Erikenweg	16	16	
	Genieler Straße	70	85	
	Giesendyck	7	7	
	Holtappelsweg	15	20	
	Ilmenweg	20	23	
	Jülicher Weg	79	85	
	Kerstenweg	73	88	
	Neustraße	27	31	
	Rochusweg	51	61	
	Schoppenweg	9	11	
	Spitzfeld	38	41	
	Thusenweg	15	20	
	Tompsche Straße	10	10	
	Twistedener Straße	69	87	
	Vondersweg	84	98	
	Zur Löp	5-45; 20-40	25	29
Insgesamt:		745	867	
14.2	Am Erbkönig	277	341	
	Am Bröckelken	14	14	
	An Iveren	8	8	
	Droyenweg	53	66	
	Hollestraat	18	21	
	Kamper Weg	13	13	
	Kevelaerer Straße	129-139	6	8
	Moolenweg	15	20	
	Neesenweg	73	75	
	Op de Koort	22	24	
	Ringweg	4	4	
	Schmalkuhler Weg	48	53	
	Zur Löp	18	3	3
Insgesamt:		554	650	
15.0	Am Lüßhof	52-99	75	85
	Am Neray	231	261	
	Am Rodenbusch	147	166	
	Am Stickeshof	232	266	
	An der Barriere	94	117	
	An der Ley	83	97	
	An der Niers	77	90	
	Beurskensweg	107	115	
	Harttor	25-47; 32-66	102	116
	Im Steenhalensfeld	44	56	
	Kanalweg	44	47	
	Kapellener Straße	4-20; 97-113	21	26
	Königsbend	169	203	
	Nobispfad	35	39	
	Steenhalensweg	147	167	
	Venloer Straße	1-3	2	2
	Insgesamt:		1610	1853

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
16.0	Am Lüßhof	2-30	48	67
	Am Booshof		331	371
	An der Schoetteruy		11	12
	Brigittenstraße	10-12; 1-35a	61	76
	Dreihöfeweg		15	18
	Eintrachtstraße		115	121
	Von-Galen-Straße		146	168
	Gerhart-Hauptmann-Straße		58	62
	Geurdenweg		32	32
	Grunewaldstraße		88	98
	Herringsweg		15	21
	Hertogweg		14	17
	Hovenweg		151	168
	Hülspäßweg		4	6
	In het Veld		53	68
	Josefstraße		110	139
	Kirchstraße		6	10
	Klever Straße	10-94	16	17
	Mechtildstraße		37	55
	Stellenweg		14	15
	Thomas-Mann-Straße		36	48
	Tinnagel		11	12
	Van-der-Velden-Weg		35	39
	Veerter Dorfstraße	2-28; 3-19	58	65
	Wettener Straße		33	38
	Insgesamt:		1498	1743
17.0	Alte Heerstraße		31	38
	Am Kaiserbusch		9	12
	An der Kat		67	71
	Achter de Kat		34	40
	An der Mosel		26	32
	Am Kapellhof		2	2
	Beerendonker Straße		22	25
	Brigittenstraße	37-61	42	49
	Am Heytgraben		240	353
	Dondertweg		3	3
	Gräfenthalstraße		99	121
	Heideweg		30	36
	Heyermannsweg		3	3
	Im Mühlenfeld		29	34
	Im Schwarzbruch		9	11
	Klever Straße	53-181; 158-160	70	81
	Lüllinger Straße		22	25
	Martiniplatz		85	98
	Martinistraße		123	152
	Nuylenweg		8	8
	Olvengraben		86	127
	Olvengweg		12	18
	Rayendonk		136	147
Schlesierstraße		58	64	
Schulstraße		88	102	
Spitsweg		32	44	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
17.0	Utrechter Straße	69	84	
	Tombergsweg	15	17	
	Veerter Dorfstraße	32-80; 33-79	72	79
	Veerter Straße		13	15
	Voerdenweg		25	27
	Walbecker Straße	147-175; 195	36	48
	Wettener Straße		71	76
Insgesamt:		1667	2042	
18.0	Alte Landstraße	4	4	
	Am Eybelshof	64	72	
	Am Römerlager	13	13	
	Am Mönsterhof	39	48	
	Am Spritzenhaus	27	31	
	Am Schmaelenhof	125	172	
	Buykerweg	83	98	
	Duisburger Straße	103-183	17	22
	Doverweg		13	14
	Dypter Straße		52	63
	Eckesdyck		10	11
	Friedhofstraße		16	17
	Goorweg		20	22
	Hahnenweg		33	34
	Hartefelder Dorfstraße		241	287
	Hartefelder Dyck		37	42
	Hartefelder Markt		6	7
	Heckensstraße		8	8
	Heiderper Straße		29	30
	Im Neuhausfeld		20	20
	Im Stertjensfeld		31	33
	Kaendersdyck		2	2
	Marktweg	111-121	6	9
	Mönsterweg		39	45
	Neuhausweg		47	51
	Molkereiweg		26	35
	Nevenweg		16	16
	Pastoratstraße		21	25
	Peter-Willems-Straße		5	5
	Poelycker Heideweg		3	3
	Poelycker Weg		1	1
	Prozessionsweg		97	110
	Raiffeisenstraße		89	92
	Schlootsweg		5	7
	Schmetsweg		96	109
	Schwanenweg		4	7
	Sittermansweg		6	6
Spoldersweg		16	17	
Stertjensweg		97	101	
Veltjensweg		3	3	
Waerderweg		83	83	
Wiegelsweg		2	2	
Woltersweg		2	4	
Insgesamt:		1554	1781	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner	
19.1	Achter de Mangel	16	19	
	Am Nassen Grund	10	12	
	Am Paeshof	28	33	
	Am Pannofen	2-20	25	26
	Baersdonk		46	52
	Beyersweg		72	92
	Duisburger Straße	85-93; 38-102	44	50
	Deselaersweg		8	13
	Gerritzenweg		7	8
	Geskensweg		4	4
	Hanrathsweg		6	6
	Hartefelder Heideweg		12	12
	Hartmesweg		15	16
	In de Middag		5	6
	In der Veenhey		22	22
	Ivensstraße		83	98
	Kerkpad	23-23; 32-44	9	9
	Kleine Winkelsstraße		6	10
	Kölner Straße		6	6
	Krefelder Straße	91-97; 92-98	8	11
	Marktweg	72-104; 73-107	37	42
	Meiersteg		29	39
	Möhlendyck	105-119	6	7
	Molderingsweg		3	4
	Pottbecker Weg		13	20
	Poelycker Weg	8-10	6	6
	Rheurdtmannsweg		2	2
	Ravensweg		2	3
	Rosengarten	41-43	7	10
	Schwanenweg	5-5	2	2
	Siekmansweg		7	7
	Sittermansweg	7-11	11	11
	Stegersweg		9	9
Teuwsenweg		12	12	
Venmansweg		6	8	
Vernumer Straße	103-221; 110-222	168	182	
Viernheimer Straße		100	116	
Woltersweg		9	9	
Insgesamt:		861	994	
19.2	Am Holländer See	110	129	
	Am Alten Bahndamm	25	41	
	Baersdonker Straße	76-104; 81-89a	42	48
	Kerkpad	2-20; 1-9	44	49
	Krefelder Straße	1-69; 12-52	53	70
Insgesamt:		274	337	

GELDERNER AMTSBLATT

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlberechtigte	Einwohner
20.0	St.-Adelheid-Weg	49	53
	Am Bremerhorst	43	45
	An der Dondert	24	27
	Am Goltenhof	73	89
	Am Gänsegraben	20	22
	Antoniusstraße	56	65
	An der Dorfwielse	25	35
	Boevesend	10	14
	Bommeweg	10	10
	Bruchweg	126	150
	Burgstraße 20-20	6	6
	Engelenweg	38	42
	Friedensstraße	35	44
	Haus Golten	59	60
	Heyenweg	14	19
	Heyerkirchweg	46	51
	Im Winkel	14	16
	In der Schanz	110	140
	Klümpenweg	168	191
	Milchweg	34	36
	Möhlendyck 4-58; 9-31	74	84
	Neerponter Weg	41	51
	Nellenkath	65	88
	Niersbroecker Weg	1	1
	Op den Kamp	20	28
	Peutenweg	46	54
	Ponter Dorfstraße	101	113
	Römerstraße	63	67
	Steinstraße	72	85
	Straetmansweg	37	46
	Tatemannstraße	82	96
	Venloer Straße 19-135; 52-164	72	85
	Walbecker Straße 164-188; 177-183	43	117
	Wendersstraße	38	40
Insgesamt:		1715	2070

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 12.07.2013

Petra Berges
Wahlleiterin

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Kosten und Entgelten und zum Kostentarif bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Geldern vom 17.07.2013

Der Rat der Stadt Geldern hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in den derzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 „ Kostenersatz“ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen.

§ 2

§ 3 „ Entgelte“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Entgeltpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zuzüglich erforderlicher Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.07.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen

A.1 Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“

A.2 Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung

A.3 Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil „ (Klimaschutzsiedlung)

A.4 Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

B.2 Dienstzeiten

C. Bekanntmachungsanordnung

A. 1 Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“

A.1.1 Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“ und die dazugehörige Begründung zur Aufhebung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.1.2 Außerkrafttreten

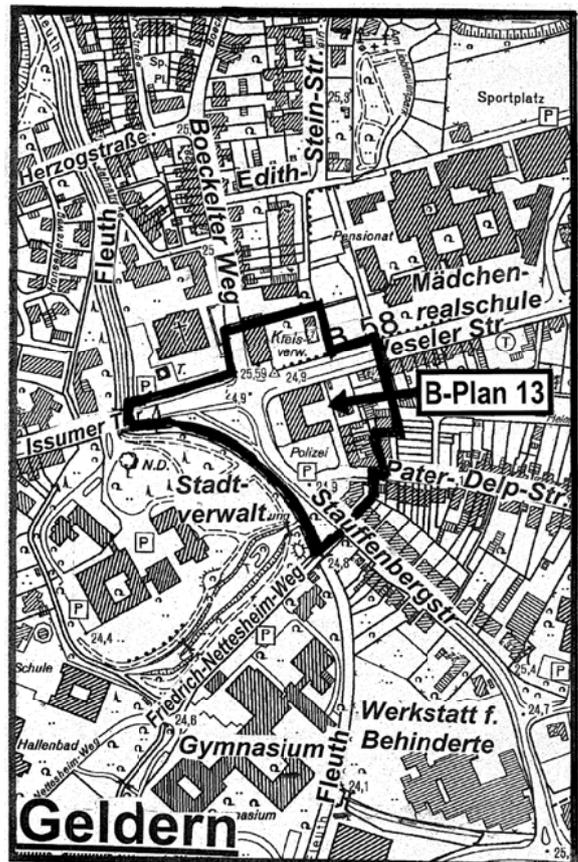
Der Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“ tritt am Tage dieser Bekanntmachung außer Kraft. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der außer Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung zur Aufhebung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 und 330-331 eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und den Grund der Aufhebung sowie über den Inhalt der Begründung zur Aufhebung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.1.3 Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



A.2 Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung

A.2.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.2.2 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Der Bebauungsplan enthält gemäß § 9 Abs. 2 BauGB eine Festsetzung, wonach die nach dem Bebauungsplan mögliche Bebauung und Nutzung erst zulässig ist, wenn entweder der konkrete Nachweis erbracht ist, dass auf der betroffenen Fläche keine relevanten Bodenbelastungen vorhanden sind, die der festgesetzten Nutzung entgegenstehen, zuvor konkrete Maßnahmen – z. B. Bodenaustausch oder bestimmte Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Altlasten – durchgeführt worden sind. Maßgeblich hierfür ist die Freigabe, durch die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve, mit der auch der erforderliche Umfang der Untersuchungen abzustimmen ist.

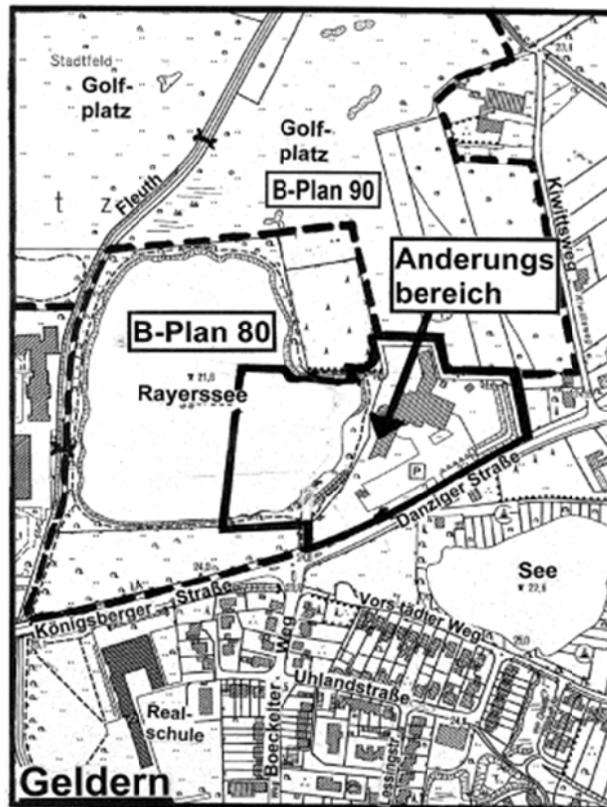
Durch die 4. Änderung wird ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ aufgehoben.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 - 331 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden.

A.2.3 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes 80 - 4. Änderung

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs- Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



A.3 Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil „ (Klimaschutzsiedlung)

A.3.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.3.2 Rechtskraft

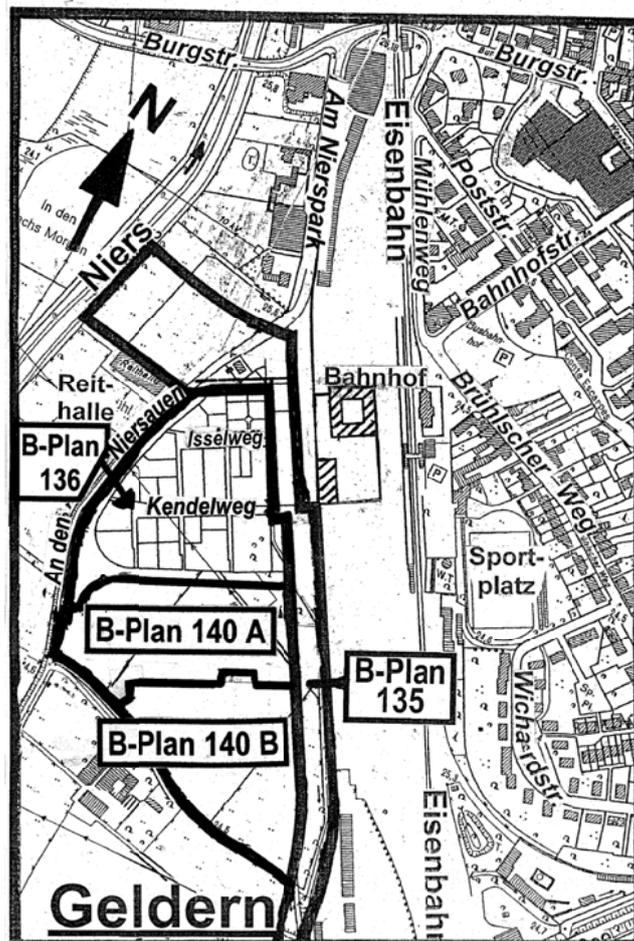
Der Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 - 331 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden.

A.3.3 Übersichten

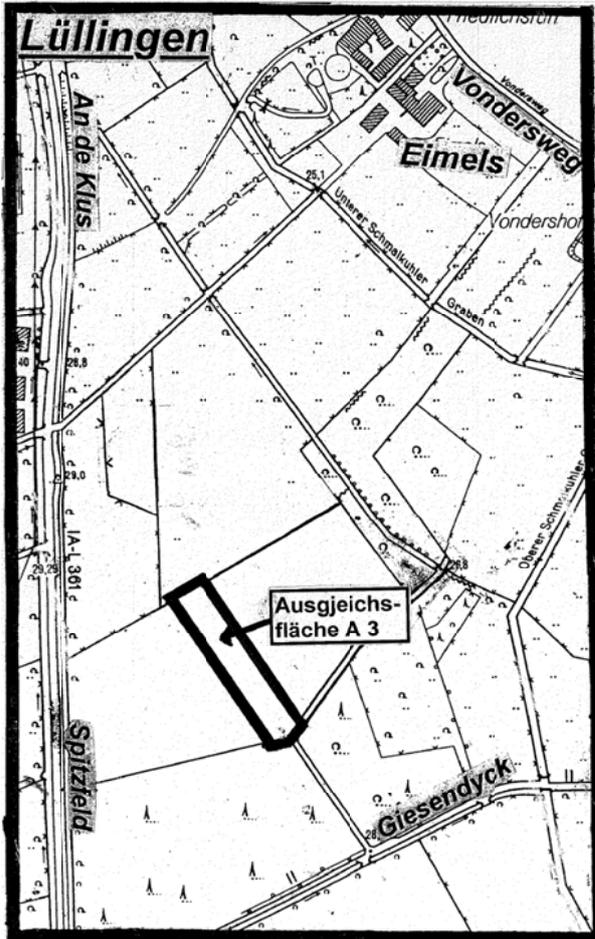
A.3.3.1 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 140 A

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



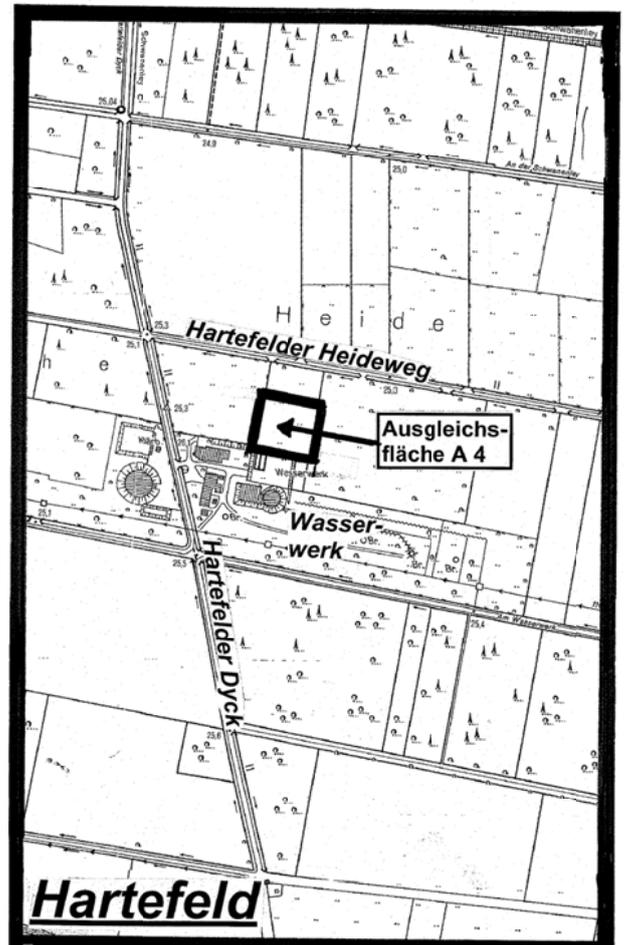
A.3.3.2 Übersicht über die externe Ausgleichfläche A3 zum Bebauungsplan Nr. 140 A

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



A.3.3.3 Übersicht über die externe Ausgleichfläche A4 zum Bebauungsplan Nr. 140 A und 140 B

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



A.4 Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil „

A.4.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungs begründung beschlossen.

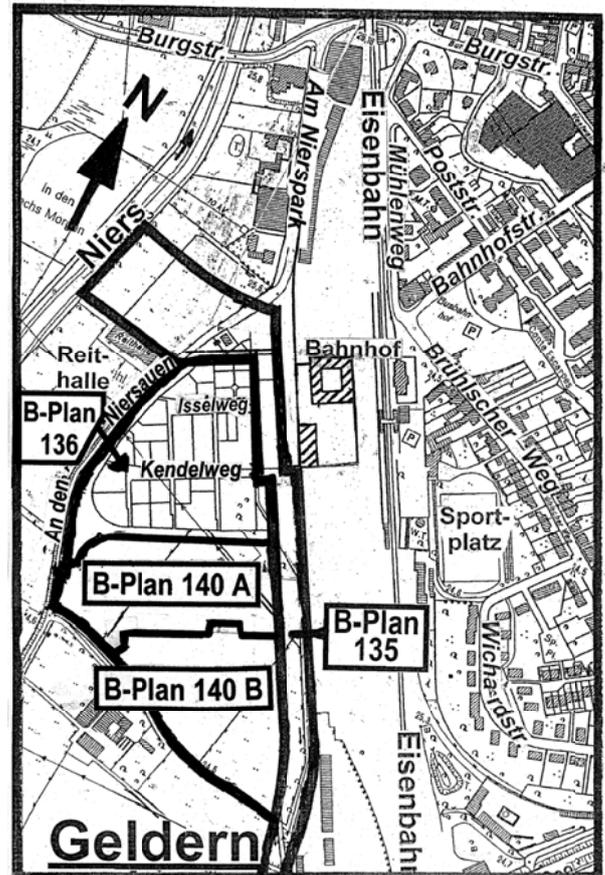
A.4.2 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der Bebauungsplan Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 - 331 der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern eingesehen werden.

A.4.3 Übersichten

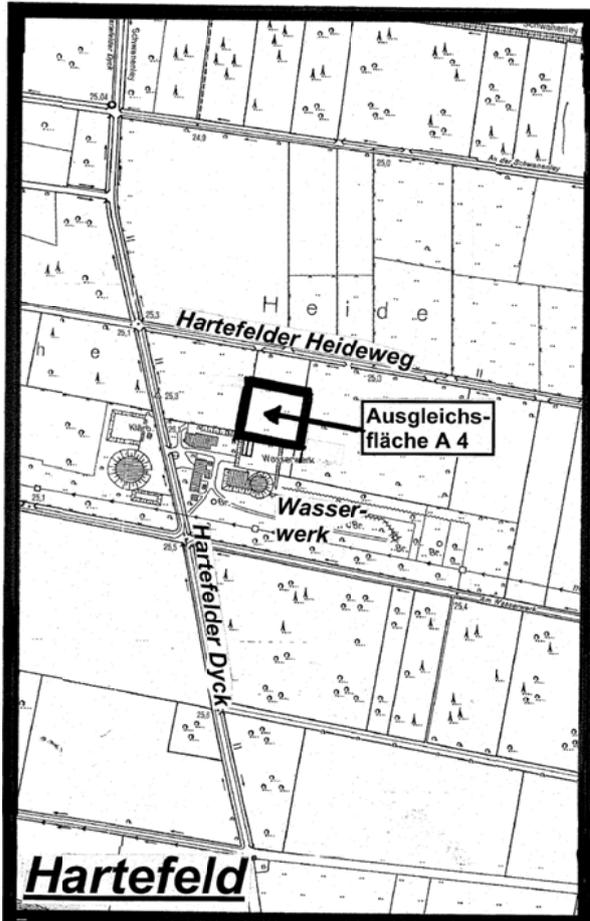
A.4.3.1 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes 140 B

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



A.4.3.2 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche A4 zu den Bebauungsplänen Nr. 140 A und 140 B

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüche
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
Donnerstag
von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 „Einmündung Stauffenbergstraße in die B58“ und dessen Außerkrafttreten sowie die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 80 „Rayers-See“ – 4. Änderung, und der Bebauungspläne Nr. 140 A „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ (Klimaschutzsiedlung) und Nr. 140 B „Wohngebiet Nierspark 2. Teil“ und deren Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 17.07.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung zu verschiedenen Satzungen nach Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 162 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die nachfolgenden und als Anlage beigefügten Satzungen beschlossen.

1. Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Kernstadt Geldern“ vom 27.04.1989
und
2. Sanierungssatzung „Stadtkern Geldern“

Satzung der Stadt Geldern zur Aufhebung der Satzung vom 27.04.1989 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Geldern“ vom 11.07.2013

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

- (1) Die Sanierungssatzung vom 27.04.1989 über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Geldern“ wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geldern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.07.2013

Ulrich Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Anlage zur Satzung
der Stadt Geldern
zur Aufhebung der Satzung vom 27.04.1989
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Geldern“ vom 11.07.2013



Satzung der Stadt Geldern über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Geldern“ vom 11.07.2013

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Geldern verzeichnet seit den 1970er Jahren größere funktionale Veränderungen welche bis heute eine notwendige städtebauliche Anpassung des Stadtkerns als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum zur Folge haben.

Nicht nur die starke Bautätigkeit und damit verbundene Einwohnerentwicklung der 1970er und 1980er Jahre sondern auch die kommunale Neuordnung, bei der sich die Einwohnerzahl etwa verdoppelt hat und die Stadt nun nicht mehr aus nur einer sondern sieben Ortschaften besteht, haben hierzu beigetragen, sondern auch die veränderte landesplanerische Funktion.

Als ehemalige Kreisstadt hat Geldern trotz Verlust des Kreissitzes für den Bereich des südlichen Kreisgebietes des Kreises Kleve eine wichtige Bedeutung.

Geldern liegt aus Sicht der Landesplanung im Schnittpunkt zweier Entwicklungsachsen und hat als Mittelzentrum eine Versorgungsfunktion für einen Einzugsbereich von 50 - 100.000 Einwohner. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des Schul- sowie des Gesundheitswesens.

Wegen der heute geänderten Anforderungen und Platzansprüche wurden das Schwerpunktkrankenhaus, die Polizeistation und das Finanzamt bereits aus dem Stadtkern ausgelagert und mit Hilfe einer Sonderförderung eine Kirche zu einem Altenwohn- und Pflegeheim umgebaut. Auch die Herausnahme der Ortsdurchfahrt im Zuge der B9 durch den Bau einer neuen Ortsumgehung und die Verlagerung von größeren Betrieben machen eine weitere Entwicklung möglich. Als weitere Maßnahme folgt in Kürze die Umsiedlung des Berufskollegs.

Während bereits in den 1970er Jahren erste Städtebaufördermittel in eine flächenhafte Kernsanierung flossen, wurden in der Folgezeit im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung insbesondere auch mit Städtebaufördermitteln Straßen, Wege und Plätze im Stadtkern umgebaut. Dieses Programm der 1980er Jahre wurde unterbrochen, um der Erschließung von Gewerbegebietsflächen, die dringend für Betriebsverlagerungen benötigt wurden und die Entwicklung einer Bahnbrache zu einem neuen Stadtteil den Vorrang zu geben.

Der Umbau und die Weiterentwicklung des Stadtkerns zu einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und Dienstleistungszentrum sowie einem den demografischen Anforderungen angepassten Wohnstandort soll nun weitergeführt werden.

Die Verlagerung einer weiteren Bundesstraße aus dem Stadtkern, die Verlagerung weiterer öffentlicher Einrichtungen, die damit verbundenen Überlegungen der Folgenutzung, sowie die dringend notwendige Aufwertung weiterer öffentlicher Räume (städtebauliche Missstände) und notwendige Stadtbildreparaturen, machen es möglich bzw. erforderlich, den Stadtkern für die Aufgaben der nächsten Jahrzehnte vorzubereiten. Daneben gilt es, das bau- und kulturhistorische Erbe sichtbar und bewusst zu machen und Synergieeffekte mit privaten Investitionen wie an der Breestraße zu nutzen.

Zur Entwicklung der Innenstadt legt die Satzung den räumlichen Rahmen fest in dem eine Weiterentwicklung mit Hilfe von Städtebaufördermitteln erfolgen soll.

Im Vorfeld hat die Stadt Geldern bereits ein Demografisches Entwicklungskonzept und ein Einzelhandelskonzept erstellt. In Bearbeitung befindet sich weiterhin ein Vergnügungstättenkonzept und als Grundlage für die Entwicklung des Stadtkerns ein Integriertes Handlungskonzept aus dem die Abgrenzung des Sanierungsgebietes und ein Städtebauförderantrag abgeleitet wird.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 142 (3) BauGB)

In dem Gebiet „Stadtkern Geldern“, das begrenzt wird

im Norden durch den Schützenweg, die Schloßstraße, den Heiligenweg, den Florianweg, die Fleuth
und das Issumer Tor.

im Osten durch die Stauffenbergstraße, den Friedrich-Nettesheim-Weg, die Friedrich-Nettesheim Straße, die Schulsportanlagen bis zur Vernumer Straße

im Süden durch die Vernumer Straße, die Straße Geldertor, die Vogteistraße bis zum BückeWall und von dort weiter bis zum Busbahnhof /Bahnhofsvorplatz und

im Westen von der Bahnhofstraße und dem Fußweg hinter Kaufland, von Bahnhofstraße beginnend, die Burgstraße querend und weiter bis zum Mühlenweg und Schützenweg

sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt werden.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den Grundstücken, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Teil dieser Satzung.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren (§ 142 (4) BauGB)

Für den Bereich des Sanierungsgebietes „Stadtkern Geldern“ wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes (§ 152 – 156 a BauGB) ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung voraussichtlich hierdurch nicht erschwert wird (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Gleichzeitig wird die Genehmigungspflicht nach § 144 (BauGB) insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung verliert nach Ablauf von 10 Jahren ihre Rechtskraft. Die Rechtskraft kann gem. § 142 (3) durch Beschluss verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geldern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.07.2013

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

Sanierungsgebiet "Stadtkern Geldern"

Anlage 1 zur Satzung

Hinweis: Einige der genannten Flurstücke sind nur teilweise betroffen. Siehe hierzu Karte – Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Geldern	2	110
Geldern	2	116
Geldern	2	204
Geldern	2	214
Geldern	2	221
Geldern	2	269
Geldern	2	287
Geldern	2	292
Geldern	2	331
Geldern	2	333
Geldern	2	352
Geldern	2	353
Geldern	2	364
Geldern	2	368
Geldern	2	384
Geldern	2	385
Geldern	2	386
Geldern	2	389
Geldern	2	390
Geldern	2	393
Geldern	2	396
Geldern	2	398
Geldern	2	404
Geldern	2	409
Geldern	2	411
Geldern	2	415
Geldern	2	440
Geldern	2	448
Geldern	2	449
Geldern	2	519
Geldern	2	520
Geldern	2	537
Geldern	2	538
Geldern	2	539
Geldern	2	547
Geldern	2	548
Geldern	2	550
Geldern	2	551
Geldern	2	552
Geldern	2	553
Geldern	2	556
Geldern	2	557
Geldern	2	558
Geldern	2	594
Geldern	2	601
Geldern	2	602
Geldern	2	604
Geldern	2	605
Geldern	2	606
Geldern	3	2
Geldern	3	3
Geldern	3	7
Geldern	3	20
Geldern	3	21
Geldern	3	29

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	3	43
Geldern	3	58
Geldern	3	59
Geldern	3	60
Geldern	3	61
Geldern	3	62
Geldern	3	63
Geldern	3	64
Geldern	3	67
Geldern	3	69
Geldern	3	71
Geldern	3	73
Geldern	3	77
Geldern	3	79
Geldern	3	80
Geldern	3	81
Geldern	3	82
Geldern	3	86
Geldern	3	87
Geldern	3	88
Geldern	3	89
Geldern	3	90
Geldern	3	92
Geldern	3	93
Geldern	3	94
Geldern	3	95
Geldern	3	99
Geldern	3	100
Geldern	3	106
Geldern	3	108
Geldern	3	109
Geldern	3	110
Geldern	3	111
Geldern	3	112
Geldern	3	113
Geldern	3	114
Geldern	3	115
Geldern	3	116
Geldern	3	117
Geldern	3	118
Geldern	3	119
Geldern	3	120
Geldern	3	121
Geldern	3	122
Geldern	3	123
Geldern	3	126
Geldern	3	127
Geldern	4	318
Geldern	4	322
Geldern	4	326
Geldern	6	35
Geldern	6	93
Geldern	6	95
Geldern	6	113
Geldern	6	163
Geldern	6	186

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	6	190
Geldern	6	194
Geldern	6	195
Geldern	6	196
Geldern	6	199
Geldern	6	201
Geldern	6	202
Geldern	6	203
Geldern	6	204
Geldern	6	205
Geldern	6	206
Geldern	6	215
Geldern	6	218
Geldern	6	219
Geldern	6	220
Geldern	6	221
Geldern	6	222
Geldern	6	223
Geldern	6	224
Geldern	6	225
Geldern	6	226
Geldern	6	227
Geldern	6	228
Geldern	6	229
Geldern	7	4
Geldern	7	6
Geldern	7	7
Geldern	7	8
Geldern	7	10
Geldern	7	11
Geldern	7	12
Geldern	7	20
Geldern	7	27
Geldern	7	28
Geldern	7	30
Geldern	7	32
Geldern	7	33
Geldern	7	36
Geldern	7	37
Geldern	7	38
Geldern	7	39
Geldern	7	44
Geldern	7	45
Geldern	7	46
Geldern	7	47
Geldern	7	50
Geldern	7	53
Geldern	7	54
Geldern	7	55
Geldern	7	56
Geldern	7	58
Geldern	7	59
Geldern	7	60
Geldern	7	61
Geldern	7	62
Geldern	7	73

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	7	74
Geldern	7	86
Geldern	7	87
Geldern	7	133
Geldern	7	134
Geldern	7	135
Geldern	7	136
Geldern	7	138
Geldern	7	139
Geldern	7	141
Geldern	7	154
Geldern	7	157
Geldern	7	159
Geldern	7	161
Geldern	7	172
Geldern	7	174
Geldern	7	175
Geldern	7	186
Geldern	7	187
Geldern	7	188
Geldern	7	229
Geldern	7	230
Geldern	7	231
Geldern	7	232
Geldern	7	233
Geldern	7	234
Geldern	7	235
Geldern	7	236
Geldern	7	237
Geldern	7	238
Geldern	7	239
Geldern	7	240
Geldern	7	241
Geldern	7	242
Geldern	7	243
Geldern	7	244
Geldern	7	245
Geldern	7	246
Geldern	7	247
Geldern	7	248
Geldern	7	249
Geldern	7	250
Geldern	7	251
Geldern	7	261
Geldern	7	264
Geldern	7	267
Geldern	7	268
Geldern	7	269
Geldern	7	270
Geldern	7	271
Geldern	7	282
Geldern	7	287
Geldern	7	288
Geldern	7	289
Geldern	7	290
Geldern	7	291

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	7	292
Geldern	7	293
Geldern	7	294
Geldern	8	3
Geldern	8	4
Geldern	8	5
Geldern	8	6
Geldern	8	7
Geldern	8	8
Geldern	8	9
Geldern	8	11
Geldern	8	12
Geldern	8	13
Geldern	8	14
Geldern	8	15
Geldern	8	16
Geldern	8	17
Geldern	8	21
Geldern	8	22
Geldern	8	25
Geldern	8	26
Geldern	8	27
Geldern	8	32
Geldern	8	33
Geldern	8	34
Geldern	8	35
Geldern	8	36
Geldern	8	37
Geldern	8	38
Geldern	8	39
Geldern	8	42
Geldern	8	43
Geldern	8	44
Geldern	8	45
Geldern	8	46
Geldern	8	47
Geldern	8	48
Geldern	8	49
Geldern	8	50
Geldern	8	51
Geldern	8	52
Geldern	8	53
Geldern	8	54
Geldern	8	57
Geldern	8	64
Geldern	8	66
Geldern	8	67
Geldern	8	68
Geldern	8	69
Geldern	8	70
Geldern	8	72
Geldern	8	76
Geldern	8	77
Geldern	8	78
Geldern	8	79
Geldern	8	80

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	8	81
Geldern	8	86
Geldern	8	87
Geldern	8	88
Geldern	8	89
Geldern	8	90
Geldern	8	91
Geldern	8	92
Geldern	8	93
Geldern	8	94
Geldern	8	95
Geldern	8	96
Geldern	8	97
Geldern	8	98
Geldern	8	99
Geldern	8	100
Geldern	8	101
Geldern	8	102
Geldern	8	103
Geldern	8	104
Geldern	8	105
Geldern	8	106
Geldern	8	107
Geldern	8	108
Geldern	8	110
Geldern	8	112
Geldern	8	113
Geldern	8	114
Geldern	8	115
Geldern	8	116
Geldern	8	117
Geldern	8	118
Geldern	8	119
Geldern	8	120
Geldern	8	122
Geldern	8	123
Geldern	8	126
Geldern	8	127
Geldern	8	128
Geldern	8	131
Geldern	8	132
Geldern	8	133
Geldern	8	134
Geldern	8	148
Geldern	8	149
Geldern	8	150
Geldern	8	151
Geldern	8	154
Geldern	8	155
Geldern	8	156
Geldern	8	157
Geldern	8	158
Geldern	8	159
Geldern	8	160
Geldern	8	161
Geldern	8	162

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	8	165
Geldern	8	170
Geldern	8	172
Geldern	8	173
Geldern	8	174
Geldern	8	182
Geldern	8	183
Geldern	8	185
Geldern	8	186
Geldern	8	187
Geldern	8	188
Geldern	8	189
Geldern	8	190
Geldern	8	192
Geldern	8	193
Geldern	8	194
Geldern	8	197
Geldern	8	198
Geldern	8	201
Geldern	8	202
Geldern	8	203
Geldern	8	204
Geldern	8	205
Geldern	8	206
Geldern	8	207
Geldern	8	208
Geldern	8	209
Geldern	8	210
Geldern	8	211
Geldern	8	212
Geldern	8	213
Geldern	8	214
Geldern	8	216
Geldern	8	217
Geldern	8	218
Geldern	8	219
Geldern	8	221
Geldern	8	222
Geldern	8	223
Geldern	8	225
Geldern	8	227
Geldern	8	229
Geldern	8	231
Geldern	8	232
Geldern	8	233
Geldern	8	234
Geldern	8	235
Geldern	8	237
Geldern	8	238
Geldern	8	239
Geldern	8	240
Geldern	8	241
Geldern	8	242
Geldern	8	243
Geldern	8	244
Geldern	8	245

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	8	247
Geldern	8	251
Geldern	8	252
Geldern	8	253
Geldern	8	254
Geldern	8	255
Geldern	8	256
Geldern	8	259
Geldern	8	262
Geldern	8	263
Geldern	8	265
Geldern	8	266
Geldern	8	267
Geldern	8	268
Geldern	8	269
Geldern	8	270
Geldern	8	272
Geldern	8	273
Geldern	8	274
Geldern	8	275
Geldern	8	277
Geldern	8	278
Geldern	8	279
Geldern	8	280
Geldern	8	281
Geldern	8	282
Geldern	8	283
Geldern	8	284
Geldern	8	285
Geldern	8	286
Geldern	8	287
Geldern	8	288
Geldern	8	289
Geldern	8	290
Geldern	8	291
Geldern	8	292
Geldern	8	293
Geldern	8	294
Geldern	8	295
Geldern	8	296
Geldern	8	297
Geldern	8	298
Geldern	8	299
Geldern	8	300
Geldern	8	301
Geldern	8	302
Geldern	8	303
Geldern	8	304
Geldern	8	305
Geldern	8	306
Geldern	8	307
Geldern	8	507
Geldern	8	508
Geldern	9	3
Geldern	9	4
Geldern	9	5

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	9	8
Geldern	9	12
Geldern	9	14
Geldern	9	22
Geldern	9	24
Geldern	9	25
Geldern	9	26
Geldern	9	27
Geldern	9	28
Geldern	9	32
Geldern	9	36
Geldern	9	37
Geldern	9	38
Geldern	9	40
Geldern	9	41
Geldern	9	62
Geldern	9	63
Geldern	9	64
Geldern	9	65
Geldern	9	70
Geldern	9	81
Geldern	9	89
Geldern	9	91
Geldern	9	92
Geldern	9	93
Geldern	9	94
Geldern	9	95
Geldern	9	96
Geldern	9	100
Geldern	9	101
Geldern	9	102
Geldern	9	103
Geldern	9	104
Geldern	9	105
Geldern	9	106
Geldern	9	109
Geldern	9	111
Geldern	9	114
Geldern	9	122
Geldern	9	123
Geldern	9	125
Geldern	9	126
Geldern	9	127
Geldern	9	128
Geldern	9	129
Geldern	9	130
Geldern	9	134
Geldern	9	138
Geldern	9	139
Geldern	9	140
Geldern	9	141
Geldern	9	143
Geldern	9	144
Geldern	9	145
Geldern	9	146
Geldern	9	147

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	9	148
Geldern	9	150
Geldern	9	151
Geldern	9	154
Geldern	9	156
Geldern	9	157
Geldern	9	158
Geldern	9	160
Geldern	9	163
Geldern	9	164
Geldern	9	165
Geldern	9	166
Geldern	9	167
Geldern	9	168
Geldern	9	170
Geldern	9	171
Geldern	9	172
Geldern	9	173
Geldern	9	175
Geldern	9	176
Geldern	9	177
Geldern	9	178
Geldern	9	179
Geldern	9	180
Geldern	9	181
Geldern	9	182
Geldern	9	183
Geldern	9	184
Geldern	9	186
Geldern	9	187
Geldern	9	188
Geldern	9	189
Geldern	9	192
Geldern	9	194
Geldern	9	195
Geldern	9	197
Geldern	9	198
Geldern	9	199
Geldern	9	200
Geldern	9	201
Geldern	9	203
Geldern	9	205
Geldern	9	206
Geldern	9	214
Geldern	9	216
Geldern	9	245
Geldern	9	252
Geldern	9	253
Geldern	9	254
Geldern	9	255
Geldern	9	256
Geldern	9	259
Geldern	9	260
Geldern	9	262
Geldern	9	263
Geldern	9	264

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	9	270
Geldern	9	272
Geldern	9	273
Geldern	9	278
Geldern	9	279
Geldern	9	280
Geldern	9	281
Geldern	9	282
Geldern	9	284
Geldern	9	285
Geldern	9	286
Geldern	9	287
Geldern	9	288
Geldern	9	289
Geldern	9	291
Geldern	9	292
Geldern	9	293
Geldern	9	294
Geldern	9	303
Geldern	9	314
Geldern	9	316
Geldern	9	321
Geldern	9	322
Geldern	9	323
Geldern	9	325
Geldern	9	326
Geldern	9	327
Geldern	9	328
Geldern	9	340
Geldern	9	341
Geldern	9	344
Geldern	9	345
Geldern	9	347
Geldern	9	348
Geldern	9	350
Geldern	9	353
Geldern	9	355
Geldern	9	356
Geldern	9	359
Geldern	9	360
Geldern	9	365
Geldern	9	366
Geldern	9	367
Geldern	9	368
Geldern	9	369
Geldern	9	370
Geldern	9	371
Geldern	9	373
Geldern	9	374
Geldern	9	377
Geldern	9	378
Geldern	9	380
Geldern	9	381
Geldern	9	382
Geldern	9	384
Geldern	9	385

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	9	386
Geldern	9	387
Geldern	9	388
Geldern	9	389
Geldern	9	390
Geldern	9	391
Geldern	9	392
Geldern	9	394
Geldern	9	395
Geldern	9	396
Geldern	9	397
Geldern	9	401
Geldern	9	402
Geldern	9	403
Geldern	9	404
Geldern	9	405
Geldern	9	406
Geldern	9	407
Geldern	9	410
Geldern	9	411
Geldern	9	412
Geldern	9	413
Geldern	9	414
Geldern	9	415
Geldern	9	417
Geldern	9	421
Geldern	9	422
Geldern	9	423
Geldern	9	424
Geldern	9	426
Geldern	9	427
Geldern	9	428
Geldern	9	429
Geldern	9	430
Geldern	9	431
Geldern	9	432
Geldern	9	433
Geldern	9	434
Geldern	9	435
Geldern	9	436
Geldern	9	437
Geldern	9	438
Geldern	9	439
Geldern	9	441
Geldern	9	442
Geldern	9	443
Geldern	9	444
Geldern	9	446
Geldern	9	447
Geldern	9	448
Geldern	9	449
Geldern	9	450
Geldern	9	451
Geldern	9	452
Geldern	9	454
Geldern	9	455

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	9	456
Geldern	9	457
Geldern	9	458
Geldern	9	459
Geldern	9	460
Geldern	9	461
Geldern	9	462
Geldern	9	463
Geldern	9	464
Geldern	9	465
Geldern	9	466
Geldern	9	467
Geldern	9	468
Geldern	9	469
Geldern	9	470
Geldern	9	471
Geldern	9	472
Geldern	9	473
Geldern	9	474
Geldern	9	475
Geldern	9	476
Geldern	9	478
Geldern	9	479
Geldern	9	480
Geldern	9	486
Geldern	9	487
Geldern	9	488
Geldern	9	489
Geldern	9	490
Geldern	9	491
Geldern	9	492
Geldern	9	493
Geldern	9	494
Geldern	9	495
Geldern	9	496
Geldern	9	497
Geldern	9	498
Geldern	9	501
Geldern	9	504
Geldern	9	505
Geldern	9	506
Geldern	9	507
Geldern	9	508
Geldern	9	509
Geldern	9	510
Geldern	9	511
Geldern	9	513
Geldern	9	514
Geldern	9	515
Geldern	9	516
Geldern	9	517
Geldern	9	518
Geldern	10	5
Geldern	10	6
Geldern	10	8
Geldern	10	13

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	10	14
Geldern	10	15
Geldern	10	16
Geldern	10	19
Geldern	10	20
Geldern	10	21
Geldern	10	22
Geldern	10	23
Geldern	10	24
Geldern	10	25
Geldern	10	26
Geldern	10	27
Geldern	10	28
Geldern	10	29
Geldern	10	30
Geldern	10	32
Geldern	10	34
Geldern	10	35
Geldern	10	36
Geldern	10	41
Geldern	10	46
Geldern	10	49
Geldern	10	73
Geldern	10	74
Geldern	10	75
Geldern	10	79
Geldern	10	80
Geldern	10	81
Geldern	10	82
Geldern	10	83
Geldern	10	84
Geldern	10	85
Geldern	10	86
Geldern	10	87
Geldern	10	88
Geldern	10	89
Geldern	10	90
Geldern	10	91
Geldern	10	92
Geldern	10	93
Geldern	10	94
Geldern	10	95
Geldern	10	96
Geldern	10	97
Geldern	10	102
Geldern	10	103
Geldern	10	106
Geldern	10	107
Geldern	10	109
Geldern	10	110
Geldern	10	111
Geldern	10	112
Geldern	10	113
Geldern	10	114
Geldern	10	115
Geldern	10	116

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	10	117
Geldern	10	118
Geldern	10	119
Geldern	10	124
Geldern	10	125
Geldern	10	127
Geldern	10	128
Geldern	10	129
Geldern	10	131
Geldern	10	132
Geldern	10	133
Geldern	10	134
Geldern	10	135
Geldern	10	139
Geldern	10	140
Geldern	10	143
Geldern	10	145
Geldern	10	147
Geldern	10	149
Geldern	10	151
Geldern	10	156
Geldern	10	157
Geldern	10	160
Geldern	10	161
Geldern	10	162
Geldern	10	163
Geldern	10	165
Geldern	10	171
Geldern	10	172
Geldern	10	176
Geldern	10	177
Geldern	10	179
Geldern	10	189
Geldern	10	193
Geldern	10	197
Geldern	10	199
Geldern	10	200
Geldern	10	202
Geldern	10	203
Geldern	10	204
Geldern	10	205
Geldern	10	207
Geldern	10	208
Geldern	10	210
Geldern	10	211
Geldern	10	212
Geldern	10	213
Geldern	10	215
Geldern	10	216
Geldern	10	217
Geldern	10	219
Geldern	10	220
Geldern	10	221
Geldern	10	222
Geldern	10	223
Geldern	10	224

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	10	225
Geldern	10	226
Geldern	10	227
Geldern	10	228
Geldern	10	229
Geldern	10	231
Geldern	10	236
Geldern	10	237
Geldern	10	238
Geldern	10	239
Geldern	10	240
Geldern	10	241
Geldern	10	242
Geldern	10	244
Geldern	10	245
Geldern	10	246
Geldern	10	247
Geldern	10	248
Geldern	10	249
Geldern	10	250
Geldern	10	252
Geldern	10	253
Geldern	10	254
Geldern	10	255
Geldern	10	256
Geldern	10	261
Geldern	10	262
Geldern	10	263
Geldern	10	264
Geldern	10	265
Geldern	10	266
Geldern	10	267
Geldern	10	268
Geldern	11	16
Geldern	11	18
Geldern	11	19
Geldern	11	20
Geldern	11	21
Geldern	11	22
Geldern	11	26
Geldern	11	32
Geldern	11	33
Geldern	11	34
Geldern	11	36
Geldern	11	37
Geldern	11	63
Geldern	11	75
Geldern	11	76
Geldern	11	78
Geldern	11	80
Geldern	11	81
Geldern	11	86
Geldern	11	90
Geldern	11	91
Geldern	11	92
Geldern	11	93

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	94
Geldern	11	95
Geldern	11	96
Geldern	11	97
Geldern	11	98
Geldern	11	99
Geldern	11	100
Geldern	11	101
Geldern	11	102
Geldern	11	103
Geldern	11	104
Geldern	11	105
Geldern	11	106
Geldern	11	107
Geldern	11	108
Geldern	11	109
Geldern	11	110
Geldern	11	113
Geldern	11	120
Geldern	11	121
Geldern	11	125
Geldern	11	130
Geldern	11	146
Geldern	11	147
Geldern	11	148
Geldern	11	149
Geldern	11	150
Geldern	11	151
Geldern	11	152
Geldern	11	153
Geldern	11	154
Geldern	11	155
Geldern	11	158
Geldern	11	159
Geldern	11	160
Geldern	11	161
Geldern	11	162
Geldern	11	163
Geldern	11	164
Geldern	11	165
Geldern	11	166
Geldern	11	167
Geldern	11	168
Geldern	11	169
Geldern	11	170
Geldern	11	173
Geldern	11	174
Geldern	11	175
Geldern	11	176
Geldern	11	194
Geldern	11	197
Geldern	11	198
Geldern	11	201
Geldern	11	202
Geldern	11	211
Geldern	11	216

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	220
Geldern	11	221
Geldern	11	222
Geldern	11	230
Geldern	11	231
Geldern	11	232
Geldern	11	233
Geldern	11	234
Geldern	11	243
Geldern	11	248
Geldern	11	250
Geldern	11	251
Geldern	11	253
Geldern	11	255
Geldern	11	257
Geldern	11	258
Geldern	11	259
Geldern	11	261
Geldern	11	264
Geldern	11	267
Geldern	11	269
Geldern	11	270
Geldern	11	271
Geldern	11	272
Geldern	11	276
Geldern	11	285
Geldern	11	288
Geldern	11	292
Geldern	11	295
Geldern	11	296
Geldern	11	298
Geldern	11	301
Geldern	11	302
Geldern	11	303
Geldern	11	306
Geldern	11	308
Geldern	11	310
Geldern	11	311
Geldern	11	313
Geldern	11	314
Geldern	11	315
Geldern	11	320
Geldern	11	322
Geldern	11	323
Geldern	11	325
Geldern	11	326
Geldern	11	331
Geldern	11	332
Geldern	11	334
Geldern	11	335
Geldern	11	336
Geldern	11	337
Geldern	11	341
Geldern	11	342
Geldern	11	343
Geldern	11	344

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	346
Geldern	11	347
Geldern	11	354
Geldern	11	356
Geldern	11	357
Geldern	11	358
Geldern	11	359
Geldern	11	360
Geldern	11	361
Geldern	11	362
Geldern	11	364
Geldern	11	370
Geldern	11	371
Geldern	11	372
Geldern	11	373
Geldern	11	383
Geldern	11	385
Geldern	11	386
Geldern	11	397
Geldern	11	399
Geldern	11	400
Geldern	11	401
Geldern	11	404
Geldern	11	405
Geldern	11	419
Geldern	11	420
Geldern	11	430
Geldern	11	432
Geldern	11	434
Geldern	11	436
Geldern	11	439
Geldern	11	441
Geldern	11	442
Geldern	11	450
Geldern	11	452
Geldern	11	459
Geldern	11	460
Geldern	11	461
Geldern	11	462
Geldern	11	465
Geldern	11	466
Geldern	11	467
Geldern	11	468
Geldern	11	469
Geldern	11	470
Geldern	11	473
Geldern	11	474
Geldern	11	480
Geldern	11	482
Geldern	11	483
Geldern	11	489
Geldern	11	490
Geldern	11	493
Geldern	11	497
Geldern	11	506
Geldern	11	518

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	519
Geldern	11	522
Geldern	11	526
Geldern	11	531
Geldern	11	532
Geldern	11	539
Geldern	11	540
Geldern	11	541
Geldern	11	544
Geldern	11	551
Geldern	11	555
Geldern	11	556
Geldern	11	557
Geldern	11	558
Geldern	11	559
Geldern	11	560
Geldern	11	561
Geldern	11	562
Geldern	11	563
Geldern	11	564
Geldern	11	579
Geldern	11	580
Geldern	11	581
Geldern	11	582
Geldern	11	588
Geldern	11	589
Geldern	11	593
Geldern	11	594
Geldern	11	597
Geldern	11	598
Geldern	11	599
Geldern	11	600
Geldern	11	601
Geldern	11	602
Geldern	11	604
Geldern	11	605
Geldern	11	606
Geldern	11	607
Geldern	11	608
Geldern	11	609
Geldern	11	611
Geldern	11	612
Geldern	11	616
Geldern	11	617
Geldern	11	618
Geldern	11	621
Geldern	11	623
Geldern	11	624
Geldern	11	625
Geldern	11	626
Geldern	11	627
Geldern	11	628
Geldern	11	629
Geldern	11	630
Geldern	11	631
Geldern	11	632

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	635
Geldern	11	636
Geldern	11	637
Geldern	11	642
Geldern	11	643
Geldern	11	651
Geldern	11	652
Geldern	11	653
Geldern	11	654
Geldern	11	655
Geldern	11	656
Geldern	11	657
Geldern	11	658
Geldern	11	659
Geldern	11	660
Geldern	11	661
Geldern	11	664
Geldern	11	665
Geldern	11	666
Geldern	11	667
Geldern	11	668
Geldern	11	669
Geldern	11	670
Geldern	11	671
Geldern	11	672
Geldern	11	673
Geldern	11	674
Geldern	11	675
Geldern	11	677
Geldern	11	679
Geldern	11	681
Geldern	11	682
Geldern	11	684
Geldern	11	686
Geldern	11	688
Geldern	11	689
Geldern	11	690
Geldern	11	692
Geldern	11	693
Geldern	11	695
Geldern	11	696
Geldern	11	697
Geldern	11	698
Geldern	11	699
Geldern	11	700
Geldern	11	701
Geldern	11	702
Geldern	11	703
Geldern	11	704
Geldern	11	705
Geldern	11	706
Geldern	11	707
Geldern	11	708
Geldern	11	709
Geldern	11	710
Geldern	11	711

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	11	712
Geldern	12	2
Geldern	12	3
Geldern	12	4
Geldern	12	5
Geldern	12	6
Geldern	12	7
Geldern	12	8
Geldern	12	9
Geldern	12	10
Geldern	12	11
Geldern	12	12
Geldern	12	13
Geldern	12	14
Geldern	12	15
Geldern	12	16
Geldern	12	17
Geldern	12	19
Geldern	12	22
Geldern	12	23
Geldern	12	24
Geldern	12	27
Geldern	12	28
Geldern	12	29
Geldern	12	32
Geldern	12	43
Geldern	12	90
Geldern	12	92
Geldern	12	97
Geldern	12	98
Geldern	12	99
Geldern	12	100
Geldern	12	101
Geldern	12	102
Geldern	12	103
Geldern	12	104
Geldern	12	105
Geldern	12	106
Geldern	12	107
Geldern	12	108
Geldern	12	115
Geldern	12	121
Geldern	12	125
Geldern	12	126
Geldern	12	127
Geldern	12	128
Geldern	12	129
Geldern	12	132
Geldern	12	133
Geldern	12	145
Geldern	12	146
Geldern	12	148
Geldern	12	149
Geldern	12	151
Geldern	12	152
Geldern	12	167

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	12	199
Geldern	12	243
Geldern	12	244
Geldern	12	245
Geldern	12	246
Geldern	12	247
Geldern	12	248
Geldern	12	249
Geldern	12	250
Geldern	12	251
Geldern	12	252
Geldern	12	253
Geldern	12	254
Geldern	12	255
Geldern	12	256
Geldern	12	257
Geldern	12	258
Geldern	12	259
Geldern	12	260
Geldern	12	261
Geldern	12	262
Geldern	12	267
Geldern	12	268
Geldern	12	269
Geldern	12	270
Geldern	12	271
Geldern	12	272
Geldern	12	273
Geldern	12	274
Geldern	12	275
Geldern	12	276
Geldern	12	277
Geldern	12	317
Geldern	12	319
Geldern	12	320
Geldern	12	321
Geldern	12	323
Geldern	12	324
Geldern	12	325
Geldern	12	326
Geldern	12	327
Geldern	12	330
Geldern	12	331
Geldern	12	332
Geldern	12	333
Geldern	12	338
Geldern	12	339
Geldern	12	340
Geldern	12	342
Geldern	12	343
Geldern	12	344
Geldern	12	345
Geldern	12	346
Geldern	12	348
Geldern	12	351
Geldern	12	352

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	12	356
Geldern	12	357
Geldern	12	358
Geldern	12	359
Geldern	12	360
Geldern	12	361
Geldern	12	362
Geldern	12	363
Geldern	12	364
Geldern	12	365
Geldern	12	366
Geldern	12	367
Geldern	12	371
Geldern	12	374
Geldern	12	375
Geldern	12	379
Geldern	12	380
Geldern	12	381
Geldern	12	389
Geldern	12	409
Geldern	12	410
Geldern	12	412
Geldern	12	413
Geldern	13	117
Geldern	13	119
Geldern	13	127
Geldern	13	128
Geldern	13	129
Geldern	13	130
Geldern	13	162
Geldern	13	244
Geldern	13	251
Geldern	13	256
Geldern	13	271
Geldern	13	333
Geldern	13	339
Geldern	13	342
Geldern	13	345
Geldern	13	354
Geldern	13	361
Geldern	13	362
Geldern	13	363
Geldern	13	368
Geldern	13	376
Geldern	13	381
Geldern	13	382
Geldern	13	383
Geldern	13	384
Geldern	13	386
Geldern	13	388
Geldern	13	389
Geldern	13	390
Geldern	13	391
Geldern	13	392
Geldern	13	393
Geldern	13	394

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	13	396
Geldern	13	399
Geldern	13	415
Geldern	13	427
Geldern	13	428
Geldern	13	429
Geldern	13	441
Geldern	13	447
Geldern	13	450
Geldern	13	462
Geldern	13	529
Geldern	13	594
Geldern	13	596
Geldern	13	597
Geldern	13	598
Geldern	13	607
Geldern	13	620
Geldern	13	621
Geldern	13	629
Geldern	13	638
Geldern	13	641
Geldern	13	642
Geldern	13	643
Geldern	13	644
Geldern	13	645
Geldern	13	646
Geldern	13	679
Geldern	13	688
Geldern	13	689
Geldern	13	690
Geldern	13	695
Geldern	13	696
Geldern	13	698
Geldern	13	699
Geldern	13	703
Geldern	13	704
Geldern	13	705
Geldern	13	707
Geldern	13	708
Geldern	17	18
Geldern	17	19
Geldern	17	37
Geldern	17	42
Geldern	17	43
Geldern	17	53
Geldern	17	57
Geldern	17	73
Geldern	17	80
Geldern	17	83
Geldern	17	84
Geldern	17	102
Geldern	17	103
Geldern	17	105
Geldern	17	107
Geldern	17	108
Geldern	17	109

GELDERNER AMTSBLATT

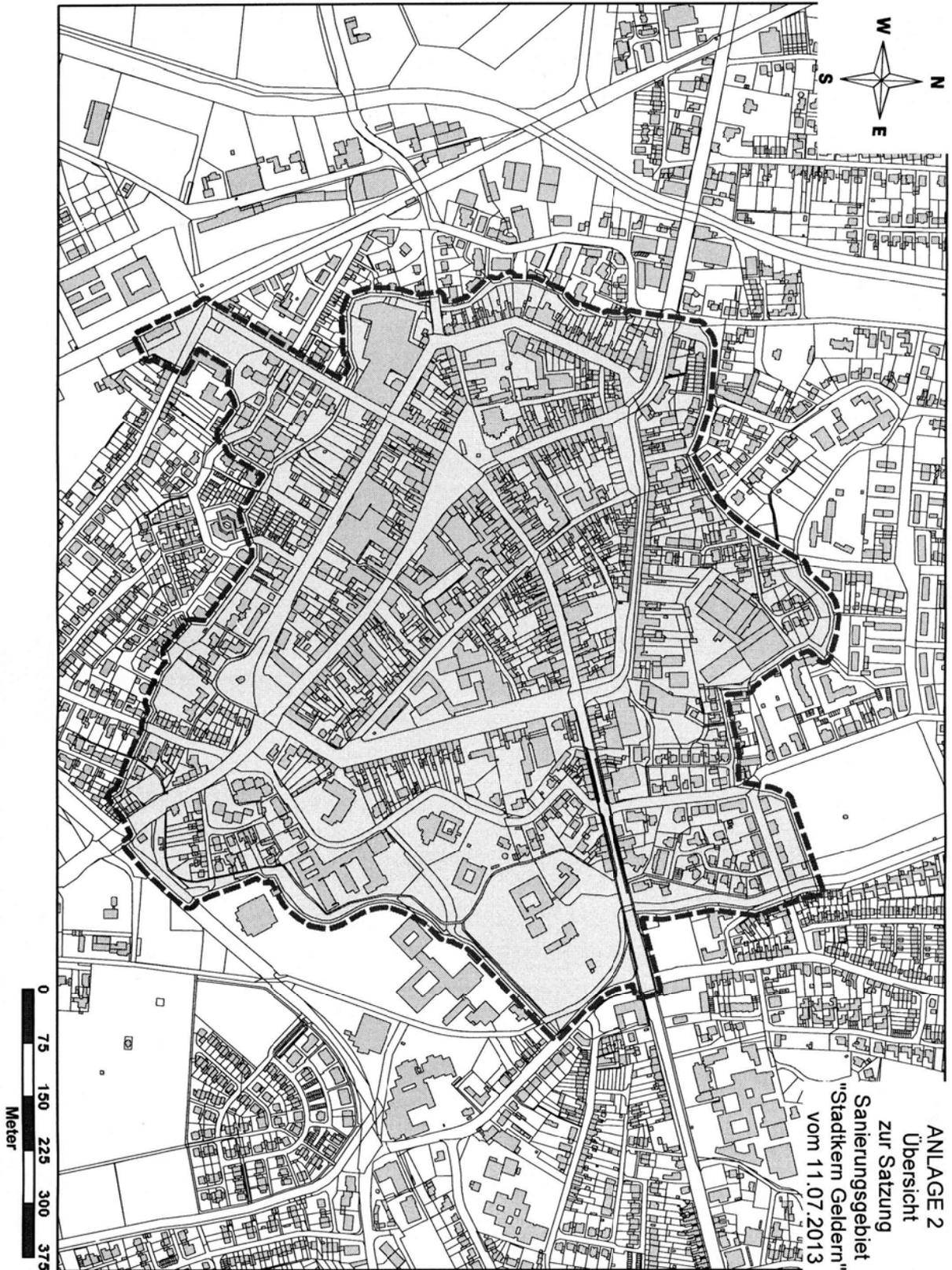
Geldern	17	111
Geldern	17	118
Geldern	17	120
Geldern	17	121
Geldern	17	123
Geldern	17	128
Geldern	17	130
Geldern	17	133
Geldern	17	135
Geldern	17	140
Geldern	17	142
Geldern	17	146
Geldern	17	148
Geldern	17	150
Geldern	17	152
Geldern	17	155
Geldern	17	158
Geldern	17	169
Geldern	17	182
Geldern	17	199
Geldern	17	200
Geldern	17	202
Geldern	17	206
Geldern	17	209
Geldern	17	213
Geldern	17	214
Geldern	17	215
Geldern	17	216
Geldern	17	218
Geldern	17	227
Geldern	17	228
Geldern	17	284
Geldern	17	285
Geldern	17	307
Geldern	17	314
Geldern	17	315
Geldern	17	316
Geldern	17	320
Geldern	17	321
Geldern	17	323
Geldern	17	328
Geldern	17	329
Geldern	17	330
Geldern	17	331
Geldern	17	332
Geldern	17	334
Geldern	17	337
Geldern	17	339
Geldern	17	340
Geldern	17	342
Geldern	17	347
Geldern	17	380
Geldern	17	381
Geldern	17	382
Geldern	17	384
Geldern	17	387

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	17	388
Geldern	17	389
Geldern	17	390
Geldern	17	396
Geldern	17	401
Geldern	17	403
Geldern	17	410
Geldern	17	411
Geldern	17	440
Geldern	17	443
Geldern	17	444
Geldern	17	446
Geldern	17	448
Geldern	17	449
Geldern	17	450
Geldern	17	451
Geldern	17	452
Geldern	17	453
Geldern	17	454
Geldern	17	477
Geldern	17	480
Geldern	17	487
Geldern	17	489
Geldern	17	490
Geldern	17	491
Geldern	17	492
Geldern	17	494
Geldern	17	501
Geldern	17	502
Geldern	17	505
Geldern	17	506
Geldern	17	507
Geldern	17	508
Geldern	17	509
Geldern	17	510
Geldern	17	511
Geldern	17	512
Geldern	17	513
Geldern	17	514
Geldern	17	515
Geldern	17	516
Geldern	17	517
Geldern	17	518
Geldern	17	519
Geldern	17	520
Geldern	17	521
Geldern	17	522
Geldern	17	523
Geldern	17	524
Geldern	17	525
Geldern	17	526
Geldern	17	527
Geldern	17	528
Geldern	17	533
Geldern	17	534
Geldern	17	535

GELDERNER AMTSBLATT

Geldern	17	536
Geldern	17	537
Geldern	17	538
Geldern	17	539
Geldern	17	540
Geldern	17	541
Geldern	17	542
Geldern	17	543
Geldern	17	544
Geldern	17	545
Geldern	17	546
Geldern	17	1153
Geldern	17	1154
Geldern	17	1155
Geldern	17	1156



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Geldern werden in der Zeit vom **02. bis 06. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer 100 (Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Geldern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 06. September 2013 bis 13:00 Uhr, in Zimmer 100 (Bürgerbüro)** bei der Stadtverwaltung Geldern **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 112 Kleve** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 01. September 2013) versäumt hat,
 - b. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **20. September 2013, 18.00 Uhr**, im Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter Ziffer V. 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Geldern, 22.07.2013

Janssen
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Geldern gehört zum Wahlkreis 112 – Kleve und ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Bezeichnung	Lage des Wahlraums	
1.0	Realschule Westwall I	Westwall 10	47608 Geldern
2.0	St. Michael Schule	Hülser-Kloster-Str. 21	47608 Geldern
3.0	Albert-Schweitzer-Schule I	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
4.0	Albert-Schweitzer-Schule II	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
5.0	Kreisverwaltung	Boeckelter Weg 2	47608 Geldern
6.0	Don-Bosco-Schule	Köln-Mindener-Bahn 1	47608 Geldern
7.0	Kolping Kindergarten	Kolpingstr. 20	47608 Geldern
8.0	St. Adelheid-Schule	Friedrich-Spee-Str. 17	47608 Geldern
9.0	Realschule Westwall II	Westwall 10	47608 Geldern
10.0	Mariengrundschule I	Am Steeg 38	47608 Geldern
11.0	Mariengrundschule II	Am Steeg 38	47608 Geldern
12.0	St. Luzia Schule I	Schulsteg 9	47608 Geldern
13.0	St. Luzia Schule II	Schulsteg 9	47608 Geldern
14.1	ehem. Grundschule Lüllingen	Rochusweg 1	47608 Geldern
14.2	St. Luzia Schule III	Schulsteg 9	47608 Geldern
15.0	Geschwister Scholl Schule	An der Ley 37	47608 Geldern
16.0	St. Martini-Grundschule I	Schulstr. 18	47608 Geldern
17.0	St. Martini-Grundschule II	Schulstr. 18	47608 Geldern
18.0	St. Antonius Grundschule I	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.1	St. Antonius Grundschule II	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.2	Realschule Westwall III	Westwall 10	47608 Geldern
20.0	Kindergarten Pont	Ponter Dorfstr. 27	47608 Geldern

Wahlbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 19. August 2013 bis 01. September 2013 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 100, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a. für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b. für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser; und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b. durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er /Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Geldern werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Geldern zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geldern, 22.07.2013

Janssen
Bürgermeister